 Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Revisionsbericht über die Prämienverbilligung 20XX

[Kanton]

Inhalt

[1 Einleitung 2](#_Toc114844732)

[1.1 Rechtsgrundlagen 2](#_Toc114844733)

[1.2 Spezifikation des Prüfauftrags 2](#_Toc114844734)

[1.3 Prüfungshandlungen und Prüfungsumfang 2](#_Toc114844735)

[2 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 3](#_Toc114844736)

[2.1 Beurteilung des Internen Kontrollsystems (IKS) 3](#_Toc114844737)

[2.2 Bestätigungen der gesetzlichen Vorschriften für das Jahr 20XX 3](#_Toc114844738)

[2.3 Bestätigungen der Abrechnung der Prämienverbilligung für das Jahr 20XX 5](#_Toc114844739)

[2.4 Weitere Bemerkungen / Bestätigungen der Prüfstelle 5](#_Toc114844740)

[3 Unterschriften der Prüfstelle 5](#_Toc114844741)

[4 Beilagen 5](#_Toc114844742)

# Einleitung

## Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene und kantonaler Ebene, auf welchen die Prüfungen für die Durchführung der Prämienverbilligung (IPV) in der Krankenversicherung basieren.

* Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
* Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) vom 7. November 2007
* Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG) vom 5. Oktober 1990
* Kantonale Gesetzgebung für die Durchführung der Prämienverbilligung

## Spezifikation des Prüfauftrags

Der Prüfauftrag erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 VPVK und betrifft die Überprüfung des Vollzugs der Prämienverbilligung gemäss den unter 1.1 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen. Dem Kanton steht es frei, weitere Sachverhalte prüfen zu lassen (vgl. 2.4).

*Falls die Ausgleichkasse als Durchführungsstelle für den Vollzug der IPV bestimmt wird (übertragene Aufgabe):*

*Als Prüfstelle der Ausgleichskasse Kanton haben wir gemäss Art.132 AHVV die übertragenen Aufgaben zu prüfen. In diesem Zusammenhang haben wir den Vollzug der Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse Kanton gemäss Art. 6 Abs. 1 VPVK geprüft.*

## Prüfungshandlungen und Prüfungsumfang

Die Prüfungen sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und nach Vornahme einer Risikobeurteilung allfällige Schwachstellen im Internen Kontrollsystem (IKS) bzw. in der Buchhaltung sowie wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung PV 12 mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Mittels Analysen und Erhebungen auf Basis von Stichproben sind in der Regel sowohl verfahrens- als auch ergebnisorientierte Prüfungshandlungen vorzunehmen.

Kurze Beschreibung der Prüfungshandlungen und des Prüfungsumfangs durch die Prüfstelle.

*Anlässlich der Revision vom TT.MM.20XX haben wir folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:*  
Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend. Es handelt sich auch nicht um konkrete Vorgaben des BAG.

* Beurteilung der Existenz von internen Kontrollen sowie der Umsetzung der Gesetzgebung auf Basis von Befragungen und der untenstehenden Prüfungshandlungen.
* Prüfung der Einhaltung der Subventionskriterien.
* Abstimmung der ausbezahlten und verbuchten Prämienverbilligungen mit den Auszahlungslisten; Anzahl geprüfter Stichproben angeben.
* Stichprobenweise Abstimmung und Einsicht in die Schlussrechnungen der Krankenversicherer; Anzahl geprüfter Stichproben angeben.
* Stichprobenweise Prüfung von ausbezahlten Leistungen anhand der Gesuche und den im Informatsionssystem erfassten Daten; Anzahl geprüfter Stichproben angeben.
* Kontrolle des Finanzflusses zwischen Bund, Kanton und den anspruchsberechtigten Personen bzw. Krankenversicherern. Anzahl geprüfter Stichproben angeben.
* Abstimmung der Staatsbuchhaltung und des Formulars PV 12 mit der Buchhaltung des Kantons bzw. der Durchführungsstelle.
* Abgrenzungsposten Prämienverbilligung (Abrechnung und Auszahlung).

*Zusätzlich aufgrund bestimmter Vorgaben des Kantons haben wir weitere Prüfungen vorgenommen (vgl. 2.4)*

# Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

*Wird bei der Bestätigung «ja» angegeben, so haben wir im Rahmen der oben aufgeführten Prüfungshandlungen keine negativen Prüfungsfeststellungen dazu gemacht.*

## 2.1 Beurteilung des Internen Kontrollsystems (IKS)

Beurteilung des IKS für die Festlegung der Bezugsberechtigten, die Überprüfung der Berechnung des Prämienverbilligungsbetrages und der Auszahlung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung an die Versicherer.

| **Prüfgebiet**  **Internes Kontrollsystem (IKS)** | Bestätigung | | Kommentar zwingend, falls eine Bestätigung nicht erfolgen kann |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein |  |
| Wir bestätigen die Existenz eines angemessenen und dokumentierten IKS. |  |  |  |
| Bei unseren Prüfungshandlungen sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Wirksamkeit des IKS nicht gegeben ist. |  |  |  |

## 2.2 Bestätigungen der gesetzlichen Vorschriften für das Jahr 20XX

| **Prüfgebiet**  **Gesetzliche Vorschriften** | Bestätigung | | Kommentar zwingend, falls eine Bestätigung nicht erfolgen kann |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein |  |
| Aufgrund unserer Prüfungshandlungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Art. 65 Abs. 1 KVG nicht eingehalten ist. (Zahlung Prämienverbilligung an Versicherer) |  |  |  |
| Aufgrund unserer Prüfungshandlungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Art. 65 Abs. 1bis KVG nicht eingehalten ist. (Verbilligung bei unteren und mittleren Einkommen für Kinder mindestens 80% und für junge Erwachsene in Ausbildung mindestens 50%) |  |  |  |
| Aufgrund unserer Prüfungshandlungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Art. 65 Abs. 2 KVG nicht eingehalten ist. (Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern nach einem vom Bundesrat vorgegebenen einheitlichen Standard) |  |  |  |
| Aufgrund unserer Prüfungshandlungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Art. 65 Abs. 3 KVG nicht eingehalten ist. (Überprüfung der vom Kanton vorgegebenen Anspruchsvoraussetzungen und rechtzeitige Überweisung an die Versicherer) |  |  |  |
| Aufgrund unserer Prüfungshandlungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Art. 65 Abs. 4 KVG nicht eingehalten ist. (Informationspflicht der Kantone an die Versicherten) |  |  |  |
| Aufgrund unserer Prüfungshandlungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Art. 65 Abs. 4bis KVG nicht eingehalten ist. (nur rechtzeitige Meldung an Versicherer) |  |  |  |
| Aufgrund unserer Prüfungshandlungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Art. 65a KVG nicht eingehalten ist. (Prämienverbilligung für Versicherte die in einem EU Staat und Island und Norwegen wohnen) |  |  |  |
| Aufgrund unserer Prüfungshandlungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Art. 5 VPVK nicht eingehalten ist. (Abrechnungspflicht der Kantone; Einreichung der Formulare bis spätesten 30. Juni des Folgejahres) |  |  |  |
| Aufgrund unserer Prüfungshandlungen können wir bestätigen, dass die Subventionskriterien[[1]](#footnote-1) nach den jeweiligen kantonalen gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden. |  |  |  |

## 2.3 Bestätigungen der Abrechnung der Prämienverbilligung für das Jahr 20XX

| **Prüfgebiet**  **Kantonsrechnung & Statistikzahlen** | Bestätigung | | Kommentar zwingend, falls eine Bestätigung nicht erfolgen kann |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein |  |
| Die Beiträge zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung wurden ordnungsgemäss abgerechnet und ausbezahlt. |  |  |  |
| Die Zahlen der Abrechnung (Zahlen in PV 1 des Formulars PV 12) stimmen mit der Kantonsbuchhaltung überein.  Mögliche Abweichungen (Abgrenzungen etc.) sind in den Kommentaren aufzuführen. |  |  |  |
| Der Bundesbeitrag ist in der Kantonsbuchhaltung korrekt verbucht worden. |  |  |  |

## 2.4 Weitere Bemerkungen / Bestätigungen der Prüfstelle

*Falls die Kantone keine zusätzlichen Sachverhalte prüfen lassen , kann dieser Abschnitt weggelassen werden.*

*Vielfach haben die Durchführungsstellen, deren Aufsichtsorgane und die Finanzkontrollen der Kantone zusätzliche Anforderungen an die Berichterstattung. Diese können von der Prüfstelle in Absprache mit dem Kanton respektive der Durchführungsstelle (Ausgleichskasse) in diesem Abschnitt aufgeführt werden. Folgende Fragestellungen könnten beispielsweise zu beantworten sein:*

* *Zusammensetzung der ausbezahlten Prämienverbilligung respektive deren Entwicklung*
* *Durchführungskosten*
* *Rückerstattungsforderungen, Abschreibungen, Erlasse*

# Unterschriften der Prüfstelle

*Der Revisionsbericht wird vom leitenden Revisor sowie einer weiteren Person mit Zeichnungsberechtigung unterzeichnet.*

# Beilagen

* Formular PV 12 (unterzeichnet)
* Gegebenenfalls wichtige Dokumente über die durchgeführte Revision

1. Vgl. [Prämienverbilligung: Kantonale Prämienverbilligungssysteme - GDK - CDS](https://www.gdk-cds.ch/de/krankenversicherung/praemienverbilligung/kantonale-praemienverbilligungssysteme), vgl. Download «Übersicht über die kantonalen Prämienverbilligungssysteme» [↑](#footnote-ref-1)